

Die Gastgewerbeberechtigung

Dieses Merkblatt soll nur einen allgemeinen Überblick über die Voraussetzungen geben, die zur Erlangung einer Gastgewerbeberechtigung erforderlich sind. Nähere Auskünfte zu allen speziellen Fragen erhalten Sie bei den gastgewerblichen Fachgruppen der Wirtschaftskammer Vorarlberg (WKV) unter der Telefonnummer: 05522/305 - 92.

Wer in Österreich ein Gastgewerbe ausüben will, hat dazu eine Gewerbebeanmeldung bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft) oder beim Gründerservice der WKV zu erstatten. Die Neugründerförderung kann nur bei der Anmeldung bei der WKV in Anspruch genommen werden. Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, darf mit dem Betrieb des Gastgewerbes sofort nach der Anmeldung begonnen werden. Die Gewerbebehörde stellt einen Gewerbeschein aus. Ist nur eine der notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Gewerbeausübung mittels Bescheids versagt.

Verein

Betätigt sich ein Verein erwerbswirtschaftlich, benötigt er auch eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung. Diese ist schon dann notwendig, wenn der Verein auch bloß wirtschaftliche Vorteile seinen Vereinsmitgliedern verschaffen will bzw. das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist, mag er auch nicht öfter als einmal pro Woche diese Tätigkeit wahrnehmen.

Allgemeine Voraussetzungen

Volljährigkeit

Diese ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.

Gewerbeausschlussgründe

Kein Gewerbe ausüben darf,

- wer von einem Gericht wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen oder
- wer wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen, sofern die Verurteilung nicht getilgt ist oder
- wer wegen bestimmter Finanzvergehen zu einer Geldstrafe von mehr als € 726,-- oder neben einer Geldstrafe zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
- Darüber hinaus sind natürliche Personen von der Ausübung ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen bestimmter Übertretungen nach dem Suchtmittelgesetz vorliegt.

Besondere Voraussetzungen

Der Befähigungsnachweis

In der Regel ist für die selbstständige Ausübung eines Gastgewerbes die Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben. Lediglich bei einzelnen wenigen gastgewerblichen Betriebsarten ist der Nachweis der Befähigung nicht erforderlich (zB. Würstelstand).

Die Befähigung für die Ausübung eines Gastgewerbes kann nachgewiesen werden durch:

1. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Fachakademie für Tourismus oder
2. Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges, dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich des Tourismus liegt, oder
3. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer Höheren Lehranstalt für Tourismus oder einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe oder deren Sonderformen und Schulversuche, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
4. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem gastgewerblichen Lehrberuf (Koch, Restaurantfachmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Systemgastronomiefachmann) oder in einem kaufmännischen Lehrberuf, sofern die kaufmännische Berufsausbildung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes absolviert wurde, oder
5. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren oder einer nicht durch Z 4 erfassten berufsbildenden höheren Schule, in der schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen der Schulausbildung ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
6. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss eines nicht durch eine andere Ziffer erfassten mindestens zweijährigen Speziallehrganges oder Lehrganges, in dem schwerpunktmäßig gastgewerbliche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, sofern im Rahmen des Ausbildungsganges ein Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten absolviert wurde, oder
7. Zeugnis über eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe oder
8. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens 1 ½-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im Gastgewerbe oder
9. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens zweieinhalbjährige Tätigkeit in leitender Stellung im Gastgewerbe oder

10. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.
11. Die fachliche Qualifikation zum Antritt eines Gastgewerbes in der Betriebsart einer Kaffee-Konditorei oder eines Eissalons ist weiters durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Handwerk der Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Konditoren-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung als erfüllt anzusehen.

Wenn die Befähigung nicht erbracht werden kann, bleiben zwei Möglichkeiten:

1. Feststellung der individuellen Befähigung durch die Bezirkshauptmannschaft (Bezirk des Wohnortes) oder
2. Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers mit Befähigungsnachweis

Wer muss den Nachweis der Befähigung erbringen?

Einzelunternehmung:

der Gewerbeinhaber (Einzelunternehmer) selbst oder ein mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb Beschäftigter

Kapitalgesellschaften (GmbH):

ein handelsrechtlicher Geschäftsführer oder ein mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigter voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer

Personengesellschaften (OHG, KG, OEG, KEG):

ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigter voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer

Verein:

Ein Mitglied des vertretungsbefugten Organes des Vereins (Vorstand).

Zulassung zur Befähigungsprüfung

Die Befähigungsprüfung im Gastgewerbe kann ablegen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Ansuchen (mittels eines Anmeldeformulars) um Zulassung zur Prüfung sollte der Prüfungswerber bis 31. März (für die Frühjahrsprüfung) bzw. bis 30. September (für die Herbstprüfung) bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer im Wifi Dornbirn, einbringen. Auskünfte unter Telefon-Nr. 05522/305-494, Frau Giesinger.

Dem Ansuchen sind beizulegen

1. die zum Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburtsurkunde und evtl. Heiratsurkunde)
2. Gegebenenfalls Nachweis zur Führung eines akademischen Grades
3. Gegebenenfalls Zeugnis über den Prüfungsteil Unternehmerprüfung bzw. Nachweis der Befreiung
4. Verständigungsschreiben der Meisterprüfungsstelle über die zu wiederholenden Prüfungsgegenstände (gilt nur für Wiederholungskandidaten).

Inhalte der Befähigungsprüfung

Modul 1 / Schriftlicher Teil

- Kaufmännische Unternehmensführung
- Kostenrechnung, Kalkulation und Controlling
- Marketing
- Unternehmensorganisation und Management

Modul 2 / Mündlicher Teil

- Lebensmittelkunde, Grundzüge der Ernährungswissenschaften, Küchenkunde
- Getränkewirtschaft
- Logistik
- Lebensmittelhygiene
- Unfallverhütung
- Umweltschutz
- Rechtskunde, Gewerberecht, Preisauszeichnungen, Jugendschutz

Für Personen, welche die **Unternehmerprüfung** bereits anderweitig erfolgreich abgelegt haben oder auf Grund einer bereits absolvierten kaufmännischen Ausbildung (zB kfm. Lehre, Handelsschule, Handelsakademie, mindestens dreijährige selbstständige Tätigkeit oder in kaufmännisch leitender Tätigkeit) die Unternehmerprüfung nicht ablegen müssen, **entfällt der schriftliche Teil** der Befähigungsprüfung.

Vorbereitungskurs

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfiehlt sich der Besuch eines Kurses, der im WIFI in Dornbirn angeboten wird. Dieser Kurs wird in Form von Abend- und Wochenendkursen mit ca. 126 Unterrichtsstunden abgehalten. Anmeldungen zu diesen Kursen nimmt das WIFI Dornbirn, Bahnhofstraße 24, Tel. 05572/3894-467 (Frau Sandra Geißinger) entgegen. Der Vorbereitungskurs ist nicht verpflichtend.

Skripten

Als Arbeitsunterlagen stehen Skripten zur Verfügung, die den zur Ablegung der Prüfung notwendigen Lernstoff umfassen. Kursteilnehmer erhalten die Skripten bei Kursbeginn. Diese Skripten können beim WIFI Dornbirn oder direkt beim Buchservice des österreichischen Wirtschaftsverlages, Email: buchservice@wirtschaftsverlag.at Telefon: 01/7404078-1 bestellt werden.